

Rechtsverordnung
Des Landratsamtes Donau-Ries über die Ausweisung der Auwälder entlang des Lechs
nördlich von Augsburg bis Genderkingen (Landkreis Donau-Ries) zu
Bannwald.

Aufgrund Art. 11 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 Ziffer 1, Abs. 3 Satz 2 und Art. 38 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.1982 (BayRS 7902-1-E) in Verbindung mit Artikel 17 und 18 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLpLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.01.1982 (GVBl. S. 2) erlässt das Landratsamt Donau-Ries im Benehmen mit den Bayer. Forstämtern Schwabmünchen, Biburg, Aichach und Kaisheim folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die im Bereich der Stadt Augsburg, sowie in den Landkreisen Augsburg, Aichach-Friedberg und Donau-Reis entlang des Lechs zwischen Lechhausen und der Lechbrücke, Gde. Genderkingen vorhandenen Auwälder werden zu Bannwald erklärt. Das von Süden nach Norden quer zur Hauptwindrichtung verlaufende Auwaldband hat für den lokalen Klimaschutz und bei fortschreitender Industrialisierung auch für die Luftreinigung außergewöhnliche Bedeutung, sodass die Waldungen in ihrer Gesamtheit erhalten werden müssen. Außerdem erfüllen die Waldgebiete im Bereich zwischen Augsburg und Meitingen Funktionen als Immissionsschutzwald.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung ist in den beigefügten Bannwaldkarten M 1:10000, grüngerastert dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie liegen in den Landratsämtern Donau-Ries in Donauwörth, Aichach-Friedberg in Aichach und Augsburg sowie bei der Stadt Augsburg aus und können während der Publikumsverkehrszeiten eingesehen werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am 01.12.1989 in Kraft.

Donauwörth, den 13.10.1989
Landratsamt Donau-Ries

gez. Alfons Braun
Landrat